Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 23

Artikel: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-97002

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stellung geblieben, die sie Ende des deutsch-französischen Krieges eingenommen habe.

Oberst Maurice erwiederte, die Reiterei der Japaner habe sich zwar in einigen kleinen Gefechten des Vorposten- und Kundschaftsdienstes ganz gut bewährt, aber — so viel ihm bekannt — habe kein grösseres Reitergefecht stattgefunden.

General Gengongh bestand auf der Notwendigkeit eines normalen Angriffes, um die Entscheidung herbeizuführen. Was über die Selbständigkeit und Verantwortung gesagt worden sei, sei schön und gut. Er müsse aber auf seiner Ansicht beharren.

Oberst Fergusson teilte diese Meinung der Hauptsache nach, bemerkte aber, dass seine eigene, auf dem Kontinente gesammelte Erfahrung ihn belehrt habe, dass in manchen Fällen, wo keine bestimmten Vorschriften über den Angriff bestehen, dieser dennoch mit sehr günstigem Ergebnis ausgeführt werden könne. Als Beispiel führte er ein Manöver an, welches er bei Metz gesehen hatte; bei diesem haben zwölf kommandirende Offiziere auf eigene Verantwortung hin, nach einem gemeinsamen Grundsatze und in vollem Einklang gehandelt.

Die Resultate des Vortrages und der nachfolgenden Diskussion zusammenfassend, bemerkte der Herzog von Connaught, dass in einem Punkt gewiss alle Herren einig seien und zwar in der Erkenntnis, dass von den Japanern die Schlussfolgerungen von 1870/71 wohl beherzigt worden seien. Die Japaner sind geneigt, von den fremden Nationen alles Gute anzunehmen. Es darf daher nicht überraschen, dass sie alles, was ihnen als das Beste im deutschen Heere schien, mit erstaunenswerter Genauigkeit nachahmten. Er ist mit dem Vortragenden der Ansicht, dass sie ihre grossen Erfolge der Anwendung der Lehren des deutsch-französischen Krieges, in richtiger Modifizierung auf ihre eigenen Verhältnisse verdanken. Inbetreff desjenigen, welches über unsere eigene Armee gesagt wurde, mochten die Zuhörer mit vielem einverstanden sein, aber Oberst Maurice urteilt vielleicht zu streng über viele seiner Mitbürger und ihre Ansichten und Pflichten dem Heere gegenüber. Wir waren nie mit jenem Geiste des Militarismus gesegnet, welcher die kontinentalen Mächte durchdringt, deren erste Sorge es sein muss, ihre Heere auf den höchsten Grad der militärischen Leistungsfähigkeit und Kraft zu bringen. Bei ihnen sind Sitten, Gebräuche und Einrichtungen auf ein Ziel: „das Beste der Armee“ gerichtet. Bei uns soll diese den Wünschen des Volkes untergeordnet bleiben. Gleichwohl dürfen wir nicht jeden Nutzen verschmähen, welcher aus den Erfahrungen des deutsch-französischen Krieges gezogen werden kann. Wir müssen uns aber stets an die Zusammensetzung unserer Armee erinnern. Wir müssen jede Gelegenheit unsere Truppen zu üben eifrig benützen. Wenn wir finden, dass unser Gelände nicht das vorteilhafteste zu diesem Zwecke ist, dürfen wir nicht niedersitzen und sagen: „andere Länder haben mehr Grund und Boden zur Verfügung, wir können unsere Truppen nicht üben.“ Wenn wir auch mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, müssen wir doch unser Bestes thun und wenn dieses geschieht, wird der Erfolg jederzeit ein befriedigender sein. Er konnte der Ansicht des Oberst Maurice über die Notwendigkeit der Selbständigkeit und Verantwortung aller Grade und Rangklassen in der Armee nicht genug beipflichten. Von ihr hänge grossenteils die Leistungsfähigkeit der Armee ab. Die von seinem Vater gegründete Bibliothek ist erwähnt worden. Wenn dieser noch am Leben wäre, würde er glücklich sein, deren zahlreichen Gebrauch zu sehen. Die Wünsche des Gründers, denen, die Kriegsgeschichte studieren wollen, hiezu Gelegenheit zu bieten, sind in reichlicherem Masse, als er es glaubte erwarten zu dürfen, erfüllt worden.... Was die Frage des Manövrierterrains anbelangt, darf man nicht übersehen, dass dieses nicht bloss eine wichtige Frage für die Armee, sondern auch für die Politik und Ökonomie ist. Es sind grosse Schwierigkeiten vorhanden, das nötige Terrain zu erlangen. Man darf die bürgerlichen Behörden nicht zu hart beurteilen, wenn sie nicht allen Erfordernissen entgegenkommen. Verschiedene einander folgende Staatssekretäre des Kriegsdepartements haben ihr Möglichstes gethan, um das nötige Manöverterrain zu erwerben; leider waren ihre Bemühungen vergeblich.

Botschaft des Bundesrates
an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

(Fortsetzung.)

Nachdem Volk und Kantone den Entwurf vom 5. März 1872 abgelehnt hatten, stellte der Bundesrat in seinem neuen Verfassungsentwurfe vom 4. Juli 1873 hauptsächlich folgende Grundsätze auf:

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Das Bundesheer besteht aus der gesamten dienstpflichtigen Mannschaft.

Der Bund erlässt die Gesetze über das Wehrwesen und sorgt für deren Vollziehung.

Der Bund erteilt den gesamten Militärunterricht.

Er bestreitet die Kosten des Unterrichts und der Bewaffnung und übernimmt auch die übrigen Auslagen für das Heerwesen, insoweit nicht ein Teil durch die Gesetzgebung den Kantonen auferlegt wird.

Die Beteiligung der Kantone an der Administration der Truppenkörper ihres Gebiets wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Hierbei stellte der Bundesrat sich ausdrücklich auf den Boden, dass die Militärhoheit der Eidgenossenschaft derjenigen der Kantone vorgehe und dass die Souverä-

nität der letztern nur zur Geltung kommen könne, wo sie dem Zwecke des Bundes nicht hinderlich sei. In diesem Sinne und unter diesem Vorbehalte sollte den Kantonen garantiert werden:

1. Die Errichtung kantonaler Truppenkörper, in der Meinung, dass die taktischen Einheiten in der Regel nicht aus Mannschaften verschiedener Kantone gebildet werden sollten;

2. die Bildung dieser kantonalen Truppenkörper und die Sorge für die Erhaltung ihres Bestandes nach den Vorschriften des Bundes;

3. das Recht, über die Streitkräfte ihres Gebietes zu verfügen, solange es nicht vom Bunde aus geschieht.

Dem Bunde dagegen wurde nach dem Entwurf des Bundesrates zugeteilt:

1. Die Gesetzgebung über das Heerwesen;
2. der Militärunterricht sämtlicher Waffen;
3. die Anschaffung der gesamten Bewaffnung;
4. das Recht der Benützung der vorhandenen Waffenplätze und Gebäude.

Von der Reproduktion der Bestimmung des frühern Entwurfs, wonach das Kriegsmaterial der Kantone auf den Bund übergehen sollte, nahm der Bundesrat Umgang. Abgesehen davon, dass der Bund an dem hauptsächlichen Teil dieses Materials, nämlich an der Bewaffnung, ein Miteigentumsrecht bereits besass, das, im Verhältnis der Beiträge an die Kosten berechnet, weiter ging als dasjenige der Kantone, hielt der Bundesrat dafür, dass die privatrechtliche Frage des Eigentums hier füglich aus dem Spiel bleiben dürfe, wo der Bund in seiner unzweifelhaften Disposition über das Kriegsmaterial alles besitze, was vom Standpunkt der Militärhoheit notwendig erscheinen könne.

Bei der endgültigen Feststellung der Militärartikel durch die eidgenössischen Räte erlitten die Anträge des Bundesrates folgende Modifikationen:

1. Bezüglich der Zusammensetzung des Bundesheeres wurde der Begriff der kantonalen Truppenkörper ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen, indessen hinzugefügt, dass das Bundesheer ausser den kantonalen Truppenkörpern aus allen Schweizern bestehe, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind.

2. Die Ausführung der Militärgesetze wurde ausdrücklich den Kantonen übertragen, allerdings innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes.

3. Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung wurde als Sache der Kantone erklärt und nur die daherigen Kosten dem Bunde übertragen.

Eine Vergleichung der Bestimmungen der Bundesverfassung von 1874 mit denjenigen der Verfassung von 1848 mit Bezug auf die Vereinheitlichung des Militärwesens ergiebt, dass in der Richtung der Vereinheitlichung die Verfassung von 1874 folgende Fortschritte gemacht hat:

1. Die einheitliche Durchführung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht und die Organisation des Bundesheeres nach Massgabe der wehrfähigen Bevölkerung (Abschaffung des Skalakontingentssystems).

2. Die Übernahme des gesamten Militärunterrichts durch den Bund.

3. Die Übernahme der gesamten Bewaffnung durch den Bund.

4. Die Übernahme der Kosten der Bekleidung und Ausrüstung durch den Bund.

5. Die Beaufsichtigung der kantonalen Militärverwaltung durch den Bund.

6. Unentgeltliche erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung der Wehrmänner.

7. Unterstützung der Wehrmänner und ihrer Familien, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit nehmen.

Aus diesem kurzen historischen Rückblick ergiebt sich in der That, dass die Entwicklung des schweizerischen Heerwesens im Laufe der Jahrhunderte gleichbedeutend ist mit der Entwicklung des Einheitsgedankens im Wehrwesen. Vorsichtig und mit steter Berücksichtigung der föderativen Grundlagen der Eidgenossenschaft ist dabei von Stufe zu Stufe vorgeschritten worden. Der Bundesrat glaubt annehmen zu dürfen, dass der Zeitpunkt heute gekommen sei, die letzten entscheidenden Schritte in dieser Richtung zu thun. Eine vorurteilslose Prüfung der einzelnen Fragen wird ergeben, dass auch eine grundsätzlich durchgeführte Vereinheitlichung unseres Heerwesens die Mitwirkung der Kantone keineswegs ausschliesst, dass diese Mitwirkung vielmehr nach verschiedenen Seiten wünschenswert und geboten erscheint.

Ebensowenig als um einen Ausschluss der Mitwirkung der Kantone kann und soll es sich bei der Vereinheitlichung unseres Heerwesens um eine unseren Traditionen widersprechende Centralisation handeln. Es wird uns vielmehr ein leichtes sein, den Nachweis zu leisten, dass unsere gegenwärtige Organisation eine wesentlich centralistische ist und damit auch an den mannigfachen Schäden aller bureaukratisch-centralisierten Verwaltungssysteme krankt, während die Übertragung der Verwaltung an den Bund eine gesunde Decentralisation erst möglich machen wird.

Dabei liegt uns die Meinung fern, dass gegen die Militärverwaltungen der Kantone im allgemeinen der Vorwurf der Vernachlässigung ihrer Pflichten erhoben werden könne. Wir befinden uns in der angenehmen Lage, zu bezeugen, dass die Militärbehörden der Kantone bestrebt sind, die Gesetze pflichtgemäss zu vollziehen und den verfassungsmässigen Anordnungen des Bundes Folge zu geben. Viele unter ihnen haben in dieser Beziehung Vorzügliches geleistet. Nicht in dem bösen Willen und der administrativen Unfähigkeit der kantonalen Militärbeamten liegen die Übelstände der heutigen Organisation begründet, sondern in dem Wesen dieser Organisation selbst, welches im Widerspruch steht mit den Bedürfnissen einer rationellen, ihrem letzten Ziele entsprechenden Heeresverwaltung.

Eine der wichtigsten Aufgaben jeder Heeresorganisation, die diesen Namen verdient, besteht darin, dass sie in Friedenszeiten dafür sorge, dass im Kriegsfalle dem Oberbefehlshaber erstens die vorhandenen personellen und materiellen Kriegsmittel in dem gesetzlich vorgeschriebenen Bestande zur Verfügung gestellt und zweitens, dass diese Streitmittel im Kriegsfalle (im Verlaufe des Krieges) ergänzt werden. Diese selbstverständlichen Grundsätze sind auch in der heutigen Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen. Nach Art. 241 der Militärorganisation hat der Bundesrat dem Oberbefehlshaber die erforderlichen Streitmittel zur Verfügung zu stellen, und nach Art. 243 hat er die Pflicht, für die Ergänzung dieser Streitmittel sowohl in personeller als in materieller Beziehung zu sorgen.

Wie verhält es sich nun mit den Befugnissen, welche dem Bundesrat gesetzlich zu Gebote stehen, um diesen Pflichten zu genügen?

I. Personelles. *a.* Rekrutierung. Die Berechtigung des Bundes ist auf die Bildung der eidgenössischen Truppeneinheiten beschränkt (Militärorganisation Art. 20). Die Untersuchung und Entscheidung über die persönliche Dienstfähigkeit steht der Eidge-

nossenschaft aber nur unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu (Art. 14).

b. Erhaltung des Bestandes der Truppeneinheiten. Die Pflicht hierfür liegt für die kantonalen Truppeneinheiten den Kantonen, für die anderen dem Bunde ob (Art. 21 und 22). Über die Rekrutierung sowohl als über den Bestand und die Ergänzung der Truppenkörper führen die Kantone die Kontrolle (Art. 24); der Bund hat nur die Formulare aufzustellen und das Recht der Überwachung (Art. 24). Die Kontrolle der Kantone bezieht sich auch auf die Truppeneinheiten des Bundes. Bei der Organisation der von mehreren Kantonen gebildeten Bataillone, sowie bei derjenigen der Schützenbataillone wirken Bund und Kantone zusammen (Art. 32 und 33).

(Fortsetzung folgt.)

Kriegsgeschichtliche Einzelschriften. Herausgegeben vom Grossen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. Heft 18. Das Generalkommando des III. Armeekorps bei Spicheren und Vionville. Mit drei Plänen und drei Skizzen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, kgl. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 4. —

(Einges.) Dem Helden von Vionville-Mars-la-Tour, dem vor zwei Jahren verstorbenen General Constantin von Alvensleben und seinem tapferen III. Armeekorps setzt der Königliche Grosse Generalstab ein ehrendes Denkmal in dem soeben im Verlag der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin erscheinenden 18. Hefte der vom Königl. Grossen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte, herausgegebenen Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften: „Das Generalkommando des III. Armeekorps bei Spicheren und Vionville.“ Entgegen den zum Teil irrtümlichen Schilderungen wird der Nachweis erbracht, dass General von Alvensleben durchaus selbständig und auf eigene Verantwortung die Schlacht bei Spicheren planmässig in ihrem zweiten Teile schlug und zum siegreichen Ende führte. Noch erhebender als das mutige Vorgehen und die thatkräftigen Massnahmen des Generals in der Schlacht bei Spicheren sind das unerschütterliche Vertrauen auf sich selbst und auf seine braven Truppen, das ihn wagen liess, am 15. August den Befehlen vorzugreifen, die Opferfreudigkeit, mit welcher er seine und seines Armeekorps Kriegsehre am 16. August zum Nutzen des Ganzen hinzugeben bereit war, als er erkannte, dass der grösste Teil der französischen Armee sich noch bei Metz befand. Die eingehende Darstellung des Mosel-Übergangs der zweiten Armee sowie der Ereignisse vor der Schlacht bei Vionville-Mars-la-Tour, der einleitenden Bewegungen und des Verlaufs der Schlacht lassen die Tragweite der Entschlüsse des Generals ersehen und die Anerkennung seiner Anordnungen durch den Feldmarschall Moltke und das grosse Lob König Wilhelms begreifen, welcher den 16. August als eine der heroischsten Waffenthaten bezeichnete, „indem Generallieutenant von Alvensleben und sein Korps eine Aufopferung bewiesen haben, die nur erreichbar sein konnte, wenn jeder Einzelne sich bewusst war, was auf dem Spiele stand“. — Die Benutzung der schriftlichen Vermerke des Generals, einiger Aufzeichnungen des damaligen Chefs des Generalstabes des III. Armeekorps, Oberst von Voigts-Rhetz, sowie auch der in letzter Zeit von französischer Seite über den Krieg veröffentlichten Schriften haben neue wichtige Anhaltspunkte zu Tage gefördert, so dass die Schrift manche wertvolle Erläuterungen und Berichtigungen zu der Darstellung des Generalstabswerkes enthält.

Eidgenossenschaft.

— **(Schweizerische Offiziersgesellschaft. Allgemeine Versammlung in Basel 1895.)**

Das Organisationskomité an die Mitglieder der Gesellschaft.

Werter Herr Kamerad! Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, dass die Allgemeine Versammlung der Mitglieder unserer Gesellschaft

am 29. und 30. Juni und 1. Juli nächsthin

in Basel stattfinden wird.

Wir rechnen darauf, bei dieser Gelegenheit eine grosse Anzahl unserer Kameraden der anderen Kantone in unserer Stadt begrüssen zu dürfen, und laden Sie freundschaftlichst ein, sich an diesen Tagen, die neben der Besprechung verschiedener, für die Weiterentwicklung unseres Heerwesens wichtiger Tagesfragen auch der Pflege guter Kameradschaft gewidmet sein sollen, gleichfalls in unserer Mitte einzufinden.

Wir verweisen bezüglich der Einzelnheiten des Programmes der 3 Festtage auf die Einlage.

Die Festkarte, deren Preis, wie üblich, auf Fr. 15. — festgesetzt ist, berechtigt:

1. Am 29. Juni: Zum Zutritt zur freien Vereinigung in der Kunsthalle;
2. am 30. Juni: Zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen im Stadt-Casino;
3. zur Teilnahme an der Fahrt nach Arlesheim und zurück (Extrazug);
4. zum Eintritt in die Besitzung des Herrn Oberst Wilh. Alioth in Arlesheim;
5. zum Eintritt und zum Nachtessen im Sommer-Casino;
6. am 1. Juli: zur Teilnahme am Bankett im Stadt-Casino;
7. zum freien Eintritt in das „Historische Museum“ und das städtische „Museum“ (Gemäldesammlung, Naturhistorische Sammlungen) an den 3 Festtagen.

Die Festkarten sind Samstag den 29. Juni im Bureau des Finanzkomité, Theaterstrasse 5 und Abends in der Kunsthalle; Sonntag den 30. Juni im Bureau des Finanzkomité zu beziehen.

Quartiere stehen zur Verfügung: Bei Privaten; in der Kaserne (keine Einzelzimmer) als Freiquartiere; in verschiedenen Hôtels à Fr. 3—4 pr. Nacht inkl. erstes Frühstück.

Festteilnehmer, die sich Quartiere der einen oder andern Kategorie zu sichern wünschen, sind ersucht, ihre Anmeldungen rechtzeitig an das Quartierkomité zu richten und sich zu diesem Behufe des umstehenden Anmeldebogens zu bedienen.

Die Quartieranweisungen sind an den Festtagen im